

Im März der Bauer die Rösslein einspannt, er setzt seine Felder und Wiesen in Stand.

Warum Sie sich jetzt als Reitstallbesitzer oder Pferdehalter Sorgen machen sollten.

Reitstallbesitzer und Pferdehalter sind froh, dass die kalten und unfreundlichen Monate zu Ende gehen. Mit Frühlingsbeginn zieht es die Reiter wieder ins Gelände. Gleichzeitig werden die Pferde verstärkt auf den Wiesen gehalten.

Hierbei ist aus rechtlicher Sicht einiges zu beachten.

Bevor die Pferde auf die Weide dürfen, muss diese nicht nur auf Giftpflanzen, sondern auch auf eine ordnungsgemäße Einzäunung überprüft werden.

Die Einzäunung muss so beschaffen sein, dass größtmögliche Sicherheit für Tier und Mensch gewährleistet ist. Die Einzäunung muss gut sichtbar, stabil und möglichst ausbruchsicher sein. Die Rechtsprechung fordert bei Weiden, die an eine Straße angrenzen, besonders hohe Schutzvorrichtungen, damit andere Straßenverkehrsteilnehmer nicht durch entlaufene Pferde zu Schaden kommen.

So urteilte das Oberlandesgericht Celle in einem Fall, in dem mehrere Pferde von einer Weide ausgebrochen und mit einem Pkw kollidiert waren, dass den Pferdehalter die alleinige Haftung trifft, da die gewählte Zaunvorrichtung nicht den Mindestanforderungen an eine Pferdeweide entsprach.

Wer glaubt, seine Wiese mit einem Stacheldraht umzäunen zu können, um ein Entweichen der Tiere zu verhindern, handelt tierschutzwidrig. Die Haltung von Pferden auf Weiden, die durch Stacheldraht ohne weitere innere Absperrung eingezäunt sind, verstößt wegen der damit einhergehenden erheblichen Verletzungsgefahr gegen die Pflicht zur artgemäßen und verhaltensgerechten Unterbringung nach § 2 Nr. 1 TierSchG.

Muss mit einem Öffnen des Tores durch Unbefugte gerechnet werden, so z.B. durch die Lage der Weide an einer Straße, so genügt der Verschluss des Koppeltors mit einer Drahtschlinge nicht. Der Bundesgerichtshof fordert insofern – jedenfalls bei Weiden zur Nachtzeit – ein nur mit einem Schlüssel zu öffnendes Schloss als besondere Sicherung.

Wer allerdings ein Tor eigenmächtig öffnet, um ein entlaufenes Pferd wieder auf die Weide zu bringen und dort auf ein anderes Pferd antrifft, welches diese Person verletzt, hat keinerlei Ansprüche auf Schadensersatz und Schmerzensgeld gegen den Tierhalter.

Wird beim Weidegang ein Pferd durch ein anderes Pferd verletzt, so reguliert die Tierhalterhaftpflichtversicherung des Pferdebesitzers, dessen Pferd die Verletzung verursacht hat, in der Regel lediglich 50 % des geltend gemachten Schadens. Die Tierhalterhaftpflichtversicherungen berufen sich auf eine Mithaftung, da eine Weidehaltung eine erhöhte Gefahr darstellt, in die der Besitzer des verletzten Pferdes eingewilligt hat.

Eine solche Kürzung sollte vom Besitzer des geschädigten Pferdes nicht ohne rechtliche Überprüfung hingenommen werden. Denn soweit die Mitverursachung durch das geschädigte Pferd nicht festgestellt werden kann, haftet der Halter des schadenverursachenden Pferdes zu 100 %.

Stehen mehrere Pferde auf der Weide und ist nicht bekannt, welches der Pferde die Verletzung verursacht hat, haften die Halter der anderen Pferde als Gesamtschuldner.

von Rechtsanwältin Sandra Doelfs, Wuppertal

Wenn Sie weitergehende Informationen wünschen oder eine konkrete Frage haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

W&B Anwaltssozietät
Hofkamp 86
42103 Wuppertal
Tel.: +49 202-248 22-37
Fax.: +49 202-248 22-40
E-Mail: kanzlei@rawub.de
Web: www.rawub.de